



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fraktionsvorsitzende
Frau Anja Grabs

Bereich: IV – Ländliche Entwicklung
Dienstgebäude: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
Haus A, Zimmer A310/311

Telefon: 03366 35-1800

laendliche.entwicklung@landkreis-oder-spree.de

Beeskow, den 21. September 2021

Sitzung des Kreistages am 29.09.2021

Anfrage an den Landrat (Bündnis 90/Die Grünen – Frau Anja Grabs)

Kleine Anfrage: Landstreckentiertransporte in Nicht-EU-Staaten

Sehr geehrte Frau Grabs,

Ihre Fragen zu den Langstreckentiertransporten in Nicht-EU-Staaten kann ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Wie viele Transporte in Drittländer wurden seit 2015 durch die zuständige Behörde im Landkreis abgefertigt (bitte nach Jahren und Drittländern aufschlüsseln)?

2016 - 0
2017 - 0
2018 - 0
2019 - 0
2020 - 0
2021 - 0

2. Wie viele Anträge auf Tiertransporte in Drittländer wurden seit 2015 durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt und warum (bitte nach Jahren und Drittländern aufschlüsseln)?

Es wurden keine Anträge auf Transporte von Nutztieren in Drittstaaten gestellt.

3. Wie oft wurde eine Entscheidung der Behörden einen Transport betreffend gerichtlich angefochten? Mit welchem Ausgang?

Keine

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

4. Wie viel Personal ist derzeit für die Genehmigungsverfahren zur Überwachung der Transporte eingesetzt und wo sehen Sie ggf. Aufstockungsbedarf, möglichst mit genauer Darstellung des benötigten zusätzlichen Personals, um eine tierschutzgerechte Abwicklung zu ermöglichen (diese Frage gilt unter den gegebenen Bedingungen, dass noch kein Echtzeit-GPS-Zugang nach Abfahrt des Transports verfügbar ist)?

Der Onlinezugang gehört gemäß Erlass des MSGIV vom 15.02.2021 zu den Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Langzeittransporten. Solange dieser nicht vorliegt, kann eine Transporterlaubnis für Langzeittransporte, unabhängig ob innergemeinschaftlich oder in ein Drittland, nicht erteilt werden.

Für die Genehmigung und Überwachung der Transporte aus tierschutzrechtlicher Sicht steht 1 amtlicher Tierarzt zur Verfügung. Die Genehmigung und Überwachung der Transporte aus tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten bindet aktuell (bedingt durch die ASP) 2-3 amtliche Tierärzte. Da die Transporte kurzfristig angemeldet werden und unregelmäßig stattfinden, ist eine pauschale Angabe des Personalbedarfs im Hinblick auf die Abfertigung von Langzeittransporten nicht möglich.

5. Inwieweit unterstützt der Landkreis den Aufbau der oben genannten Datenbank und bringt Informationen ein, die ihnen durch die langjährige Genehmigungspraxis vorliegen? Welche Informationen werden konkret eingebracht und wie viele Datensätze wurden bisher an das Bundesministerium bzw. an das Friedrich-Loeffler-Institut übermittelt, das die Datenbank für das Bundesministerium betreibt?

Es wurden bisher keine Daten abgefragt. Alle Erfahrungen werden bei Abfrage mitgeteilt.

6. Lange Transporte dürfen nur für Zuchttiere, nicht jedoch für Schlachttiere durchgeführt bzw. genehmigt werden. Welchen Nachweis für einen Herdenaufbau verlangt der Landkreis?

Die Tiere werden als Zucht- und Nutztiere verbracht, der Untersuchungsaufwand ist sehr umfangreich, die Kosten sind durch den Verkäufer zu zahlen, die auszustellenden Gesundheitsbescheinigungen beinhalten diese Gesundheitsparameter. Bisher wurden die Angaben des Antragstellers akzeptiert, der Aufwand wäre für Schlachttiere einfach unverhältnismäßig hoch.

7. Bei Antragstellung muss ein umfassender Plan über den Transport vorgelegt werden, einschließlich der genutzten Kontroll- und Versorgungsstellen. Die gemachten Angaben müssen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Wie genau werden diese Plausibilitätsprüfungen in den zuständigen Kreisbehörden umgesetzt?

Der Organisator muss Dokumente wie Routenplanung, Nennung der Versorgungsstellen mit Adresse und Reservierungsnachweis sowie den Notfallplan vorlegen. Informationen zu un-

bekannte Versorgungsstellen sind beim MSGIV zu erfragen. Bis zur Klärung der offenen Fragen wird der Transport nicht abgefertigt (gemäß Erlass des MSGIV vom 15.02.2021).

8. Nach dem Transport muss ein Abgleich des Transportbuchs mit den vor Fahrtantritt gemachten Angaben über Kontrollstellen, Pausen etc. zeitnah stattfinden. Wie oft und in welchem zeitlichen Abstand zum stattgefundenen Transport werden diese Kontrollen im Landkreis durchgeführt? Wie fließen die Erkenntnisse aus diesem Abgleich in die Abfertigungspraxis zukünftiger Transporte ein?

Sobald die Unterlagen vorliegen, werden diese durch den amtlichen Tierarzt überprüft und in Balvi dokumentiert. Abweichungen werden mit dem Transportunternehmen bzw. dem versendenden Betrieb geklärt. Erforderlichenfalls werden diese Informationen an die Kontaktstelle des BVL über das LAVG weitergeleitet. Sollten die Unterlagen nicht eingereicht werden binnen 4 Wochen, werden diese beim Transportunternehmen eingefordert. Ohne Vorlage der Transportbücher, wird kein neuer Transport genehmigt (unabhängig, ob innergemeinschaftlich oder in Drittländer).

9. Die Behörden sind dazu autorisiert und angehalten, auf das GPS-System der Transporter zuzugreifen und damit die Einhaltung vorgegebener Pausen etc. zu überwachen ('Digitalerlass'). In wie vielen Fällen hat sich die zuständige Behörde im Landkreis die GPS-Daten der von ihr abgefertigten Transporte vorlegen lassen? Bei wie vielen Transporten gab es bei der Prüfung der GPS-Informationen Unstimmigkeiten und welche?

Alle Rindertransporte aus Trebatsch (2020). Es liegen keine Verstöße vor.

10. Im April 2019 wurden bei der Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen in der Russischen Föderation enorme Mängel aufgedeckt, was damals zu einer vorübergehenden Aussetzung von Tiertransporten in oder über diese Länder durch das zuständige Ministerium führte. Welche Konsequenzen hat der Landkreis für seine Abfertigungspraxis aus diesen Berichten gezogen?

In Folge dieser Erkenntnisse wurde der Erlass des MSGIV vom 15.02.2021 übermittelt. Siehe auch Punkt 12

11. Problematisch sind die häufigen Verzögerungen der erlaubten Fahrzeiten durch Staus oder Wartezeiten, insbesondere an den Grenzübergängen, ebenso Ladedichte, Versorgung der Tiere und eine ausführliche gesundheitliche Überwachung. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Jahre mit extrem heißen Sommern. Mit welchen Begründungen wurden dennoch Genehmigungen ausgesprochen? (Bitte eventuell geordnet nach Themenbereichen und konkrete Informationen zu einzelnen Fällen).

Es wurden keine Transporte in Drittstaaten abgefertigt. Somit stellt sich für den LOS die Problematik der Verzögerungen an den Grenzkontrollstellen nicht.

12. Im Juni 2020 hat die Tierrechtsorganisation "Vier Pfoten" Anzeige gegen mehrere Brandenburger Veterinärämter wegen des Verdachts der Beihilfe zur Tierquälerei gestellt. Die Staatsanwaltschaften in Cottbus und Potsdam nahmen daraufhin Ermittlungen auf. Ende Juli 2020 verständigten sich die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Teltow-Fläming und Prignitz darauf, bis zur Klärung der Vorwürfe keine Rindertransporte in Drittstaaten abzufertigen. Warum ist unser Landkreis diesem Beispiel nicht gefolgt?

Der Landkreis Teltow-Fläming hatte einen Rindertransport in einen Drittstaat abgelehnt, weil auch das Land Brandenburg Tiertransporte in Drittstaaten aussetzen wollte. Dieser Ablehnungsgrund wurde bereits Anfang August 2020 vom Verwaltungsgericht Potsdam nicht akzeptiert. Der Landkreis wurde zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Plausibilitätsprüfung verpflichtet. Dem ist der Landkreis Teltow-Fläming nachgekommen und hat dazu auch die neuen Prüfkriterien gemäß Brandenburger Erlass vom 7. August 2020 angewendet (Erlass des MSGIV zum Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Plausibilitätsprüfung im Zusammenhang mit der Abfertigung von langen, grenzüberschreitenden Beförderungen). Zusätzliche Nachweise durften nicht verlangt werden.

Unter Berufung auf ein EuGH Urteil vom 23. April 2015 und einen Beschluss des VG Osnabrück vom 9. Juni 2020 hat der Landkreis vom Organisator des Tiertransports zusätzliche Nachweise zu einer russischen Versorgungsstation gefordert. Dazu urteilt das Verwaltungsgericht Potsdam „Zusätzliche von der Antragsgegnerin festgelegte Anforderungen für die Stempelung des Fahrtenbuchs ergeben sich weder aus dem Gesetz noch aus dem von ihr angeführten Urteil des EuGH vom 23. April 2015 – C-424/13-.“

Weiter heißt es in der Begründung: „Nach dem Wortlaut der Norm ist die zuständige Behörde somit nur berufen zu überprüfen, ob wirklichkeitsnahe Angaben gemacht wurden, die einen Rückschluss auf die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung zulassen (vgl. EuGH, Urteil vom 23. April 2015 – C-424/13-, juris Rn. 52). Sie ist danach aber **nicht befugt**, Bescheinigungen der Behörden eines Drittstaates zu verlangen, anhand derer sie überprüfen kann, ob die Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Antragsgegnerin verschärft durch ihre Forderung den Prüfungsmaßstab von einer Prüfung der bloßen Wirklichkeitsnähe von Angaben und deren Tauglichkeit, Rückschlüsse auf die Einhaltung der Verordnung zu ziehen, auf eine Wahrheitsprüfung, die so nach dem Wortlaut der Norm nicht vorgesehen ist.“ (VG 3L 765/20)

Damit sind die Möglichkeiten der Landkreisbehörden zur Nichtabfertigung von Tiertransporten erschöpft.

(Quelle: <https://www.teltow-flaeming.de/de/aktuelles/2020/08/tf-muss-tiertransporte-abfertigen.php>)

13. Sehen Sie Überarbeitungsbedarf beim Handbuchs für die Genehmigung und Kontrolle durch die Veterinärbehörden durch das Land und wenn ja, wo?

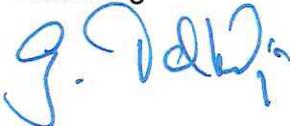
Nein, es besteht kein Bedarf der Überarbeitung des Handbuches, da dies die Verwaltungsvorschrift zu gültigem Recht ist.

Der Bedarf besteht eher in einer grundsätzlichen Klärung, ob diese Transporte (politisch) gewollt sind. Wenn ja, dann muss/darf der Schwarze Peter nicht den VLÜAs zugeschoben werden, die nach gültigem Recht handeln und handeln müssen. Wenn diese Transporte jedoch politisch nicht mehr gewollt sind, dann bedarf es einer politischen Entscheidung auf höherer Ebene und auch die Anpassung des europäischen und nationalen gesetzlichen Rahmens.

14. Der Landtag Brandenburg hat die Landesregierung beauftragt, einen runden Tisch zum Thema Tiertransporte einzurichten. Inwieweit sind Sie an dessen Einrichtung interessiert? Wie könnten Sie sich einbringen?

Zu dem Thema wurde schon viel geredet. Jetzt wäre es Zeit für Entscheidungen und wirk-same Rechtsänderungen, die die Grundsätze für Tiertransporte klar definieren und die Ver-antwortung nicht auf die Einzelfallentscheidung im VLÜA schieben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Gundula Teltewskaja
Beigeordnete für Ländliche Entwicklung

